

## Anmeldung zur Eheschließung

### Hinweis:

Diese Aufstellung gilt nur für **deutsche Staatsangehörige** und besteht aus zwei Seiten.

Wenn das **personenstandsrechtliche Ereignis** (die Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, die Geburt oder der Sterbefall) **in Bremerhaven** stattgefunden hat, für das Sie Unterlagen einzureichen haben, kümmern wir uns, ggf. gegen Gebühr, automatisch um die Erstellung der erforderlichen Urkunden/Registerauszüge.

Personen, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, füllen zuerst einen Datenerhebungsbogen aus und erhalten im Rahmen eines Auskunftsverfahrens nach Ihren Angaben eine gesonderte schriftliche Aufstellung über die erforderlichen und zu beschaffenden Dokumente.

Sobald Ihre Unterlagen **komplett** vorliegen, können Sie beim Standesamt Ihre Eheschließung anmelden (**bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Vorsprache in der Eheabteilung**) und bei Vorliegen der Ehevoraussetzungen einen Termin für Ihre Hochzeit vereinbaren. **Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.**

### Erforderliche Unterlagen, die bei der Anmeldung der Eheschließung mitzubringen sind (alle Urkunden/Unterlagen sind im Original vorzulegen):

1. Gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass**
2. **Neu ausgestellte (max. 6 Monate alte) beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister** mit Hinweisen vom Standesamt des Geburtsortes.  
Bitte beachten, dies ist keine Geburtsurkunde.

#### **2.1 Für Spätaussiedler oder Vertriebene:**

Wenn Sie Spätaussiedler oder Vertriebener sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (im Original vorzulegen):

- Familienbuch auf Antrag
- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung
- Registrierschein
- Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung gem. § 15 BVFG) bzw. Vertriebenenausweis
- Namensänderungsurkunden (z.B. Erklärung gem. § 94 BVFG oder Bescheinigung vom Standesamt I Berlin)

#### **2.2 Bei erfolgter Einbürgerung:**

- Einbürgerungsurkunde
- Frühere Nationalpässe
- Namensänderungsurkunden  
(z.B. Erklärung gem. Art. 47 EGBGB)

**Bitte wenden!**

### 2.3 Für nicht in Deutschland Geborene:

Sehen Sie sich bitte für nähere Informationen mit dem Standesamt in Verbindung.

### 3. Familienstands- und Wohnsitznachweis:

Aktuelle (max. 6 Monate alt) erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 BMG mit Angabe des Familienstandes der zuständigen Meldebehörde der Hauptwohnung. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung dieses Dokuments an Ihre zuständige Meldebehörde. Für Wohnsitzinhaber/innen Bremerhavens, wird Ihnen diese seitens des Standesamts, im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung, gegen Gebühr direkt vor Ort ausgestellt, sofern keine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

### 4. Gemeinsame Kinder:

Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder mit Angabe der Vaterschaft

### 5. Zusätzliche Unterlagen für **vorher Verheiratete** oder bei vorher **begründeter Eingetragener Lebenspartnerschaft**:

**Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe/Lebenspartnerschaftsregister (max. 6 Monate alt)** mit Vermerk über die Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft. Zuständig für die Ausstellung der Urkunde ist das Standesamt, an dem die Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen wurde.

Hinweis: **alle** früheren Ehen/Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung sind anzugeben.

Falls die letzte Eheschließung/Lebenspartnerschaft oder deren Auflösung (Scheidung oder Tod) nicht in Deutschland stattgefunden hat, ist eine Kontaktaufnahme bzw. vorherige Rücksprache mit dem Standesamt erforderlich.

### 6. Gebühren bei Anmeldung

Bitte beachten Sie, dass die **Anmeldung** der Eheschließung **kostenpflichtig** ist. Je nach Aufwand und Einzelfall kann sich diese Gebühr auf mehrere hundert Euro belaufen. Die genaue Höhe der Gebühren kann erst nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung festgelegt werden, da diese zum Teil auch abhängig von Ihren persönlichen Wünschen ist.

Die Gebühren errechnen sich nach der jeweils gültigen Fassung der Kostenverordnungen (AllKostV und InKostV) des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes und werden unmittelbar mit Antragsstellung fällig. Sie können diese bar oder mit EC-Karte bezahlen.

Hinweis: Die „Umwandlung“ einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe gem. §17a PStG ist gebührenfrei.

**Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.**